



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Angeschlagen am 17.05.2023
Abgenommen am _____

A-5630 Bad Hofgastein

Kurpromenade 2

Telefon 06432/6240

Bauamtsleitung Ing. Johannes Lindebner, BSc.

E-Mail: j.lindebner@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet: www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789

Zahl: BAU-24/2023

Datum: 17.05.2023

Betreff: Firma WAMA Bauträger GmbH, FN 521014y, Johnweg 6, 5020 Salzburg -

beantragte Baumaßnahmen auf Gst. Nr. 443/4, KG Heißingfelding (EZ 187):

- 1.) Abbruch des bestehenden Objektes Gadaunererstraße 34, 5630 Bad Hofgastein;
- 2.) Neuerrichtung einer Wohnanlage, bestehend aus zwei Wohnhäusern mit insgesamt 24 geplanten Wohneinheiten (Haus 1 Süd: 10 Wohneinheiten + Personenaufzug + Haus 2 Nord: 14 Wohneinheiten + Personenaufzug) mit PV-Anlagen, Tiefgarage mit überdachter Zufahrtsrampe, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen im Freien in Verbindung mit einem Ausnahmeansuchen nach § 9 (1b) BauPolG;

Ansuchen um Baubewilligung;

Aufgrund der geänderten ursprünglichen Einreichplanung und nunmehr neu vorgelegten Austauschplanung vom 16.05.2023 die Fortsetzung des Bauverfahrens ZI. BAU-24/2023 des

Ansuchens der Firma WAMA Bauträger GmbH, FN 521014y, um Erteilung der Baubewilligung für nachfolgende beantragte Baumaßnahmen auf Gst. Nr. 443/4, KG Heißingfelding (EZ 187), und zwar

- 1.) den Abbruch des bestehenden Objektes Gadaunererstraße 34, 5630 Bad Hofgastein, und
- 2.) die Neuerrichtung einer Wohnanlage, bestehend aus zwei Wohnhäusern mit insgesamt 24 geplanten Wohneinheiten (Haus 1 Süd: 10 Wohneinheiten + Personenaufzug + Haus 2 Nord: 14 Wohneinheiten + Personenaufzug) mit PV-Anlagen, Tiefgarage mit überdachter Zufahrtsrampe, Fahrradabstellplätzen und KFZ-Stellplätzen im Freien in Verbindung mit einem Ausnahmeansuchen nach § 9 (1b) BauPolG

und die

Anberaumung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung am

Datum: **Freitag, den 02.06.2023 um 9.00 Uhr**

Ort: **Bürgersaal der Marktgemeinde Bad Hofgastein (4. Stock),
Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein;**

Wir ersuchen Sie als Antragsteller, Partei bzw. Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Hausangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die vorgelegten Pläne u. Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Hinweis: Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonstiger Beteiligter
beachten Sie folgende Hinweise über den Verlust der Parteistellung:**

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachungen nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs 2 AVG erstreckt sich die Rechtsfolge des Verlustes der Parteistellung in jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht kundgemacht wurde, nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Der Bürgermeister



Markus Viehauser